

Satzung

des Fördervereins des Thomas-Mann-Gymnasiums Stutensee



Präambel

Die Aufgabe des Fördervereins besteht in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Lehrern und den Eltern, den Schülern am Thomas-Mann-Gymnasium Stutensee die bestmöglichen Voraussetzungen für ihre weitere Zukunft zu schaffen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Unter dem Namen "Förderverein des Thomas-Mann-Gymnasiums Stutensee", im nachfolgenden "Verein" genannt, besteht der im Vereinsregister einzutragende Verein. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Stutensee im Landkreis Karlsruhe des Landes Baden-Württemberg. Er ist unter der Adresse des Thomas-Mann-Gymnasiums Stutensee zu führen.
3. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt **nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, noch werden Personen durch Ausgaben **begünstigt**, die dem Zweck des Vereins **nicht entsprechen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.**
2. Der Verein verfolgt als **ausschließliches** Ziel die Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit. Zu diesem Zweck arbeitet der Verein eng mit den **aktuellen und ehemaligen** Lehrern und Schülern des Thomas-Mann-Gymnasiums Stutensee sowie mit den Eltern der Schüler zusammen.
3. Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:
 - Beschaffung von Unterrichtsmitteln, für die keine andere Finanzierungsmöglichkeit besteht,
 - Unterstützung schulischer Veranstaltungen, Projekte und Arbeitsgemeinschaften,
 - Unterstützung der Schulgemeinschaft zwischen Lehrern, Eltern und Schülern bei gesellschaftlich-kulturellen Veranstaltungen.
 - **Unterstützung der Verbindung der Schulgemeinschaft mit ehemaligen Schülern, Lehrern und Eltern und von diesen untereinander.**
 - In Einzelfällen die finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler für Aufwendungen im Rahmen des Schulbetriebes, sofern dafür keine andere Finanzierungsmöglichkeit besteht.

§ 3 Mitgliedschaft, Beitritt, Austritt und Ausschluss

1. Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck bejahen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die Mitgliederversammlung legt ihn fest und teilt ihn in einer separaten Beitragsordnung mit. **Von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannte Ehrenmitglieder** sind beitragsfrei.
4. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung jederzeit beendet werden. **Die Beendigung der Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form erfolgen**
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 5)
- der Vorstand (§ 6)

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ~~jährlich zu Beginn~~ **mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal** des Geschäftsjahres, statt.
2. Der Vorstand lädt zu dieser Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen im Voraus ein. ~~Die Einladung ist durch Aushang im Schulgebäude und durch Bekanntgabe in den kommunalen Mitteilungsblättern „Stutensee-Woche“ der Stadt Stutensee und „Turmberg-Rundschau“ der Gemeinde Weingarten auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen.~~ **Daneben kann die Einladung zusätzlich auch schriftlich versandt werden.**
3. Mit der Einladung wird zugleich die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben.
4. Zusätzliche Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung von Eilanträgen entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegen und erteilt Entlastungen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - den Vorstand
 - den Kassenprüfer
8. Sämtliche Beschlüsse werden, wenn nicht gesondert geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält, oder wenn mindestens ~~10~~ **5%** der Mitglieder sie unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
10. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher eingeladen (siehe § 5 Nr. 2).
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht **mindestens** aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in

Der Vorstand wird **von der Mitgliederversammlung zu Beginn jedes Kalenderjahres** gewählt und tagt nach Bedarf.

Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. **Dazu kann er sich eine Geschäftsordnung geben.** Im Übrigen handelt er im Rahmen der Satzung selbständig.

Der/die Kassenwart/in bezahlt nach Rücksprache mit dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden die Rechnungsbeträge und verwaltet die Konten.

Der/die 1. oder 2. Vorsitzende sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

~~Der/die Elternbeiratsvorsitzende wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen.~~

§ 7 Protokollierung von Beschlüssen

Der Schriftführer fertigt über den Verlauf und Verhandlungen der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen jeweils eine Niederschrift an. **Sie Die Niederschrift der Mitgliederversammlung** ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Das gesamte Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** an die ~~Elternbeiratskasse des Thomas-Mann-Gymnasiums Stadt~~ Stutensee, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gründung des Fördervereins des Thomas-Mann-Gymnasiums Stutensee erfolgte am 11. Januar 2007.

Die Gründungsmitglieder sind im Gründungsprotokoll namentlich aufgeführt. Die Errichtung der Satzung erfolgte zeitgleich.

Die Eintragung beim zuständigen Registergericht wird unter Beachtung des § 59 BGB umgehend beantragt. Des Weiteren ist beim Finanzamt Durlach die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu beantragen.